

2. Art. 3 Abs. 4 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2000/31 ist dahin auszulegen, dass sich ein Einzelner dagegen wehren kann, dass ein Mitgliedstaat gegen ihn im Rahmen eines Strafverfahrens mit Bestellung als Zivilpartei Maßnahmen anwendet, mit denen der freie Verkehr eines Dienstes der Informationsgesellschaft, den er von einem anderen Mitgliedstaat aus anbietet, beschränkt wird, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend dieser Bestimmung mitgeteilt wurden.

(<sup>1</sup>) ABl. C 301 vom 27.8.2018.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Dezember 2019 – Europäische Zentralbank/Espírito Santo Financial (Portugal), SGPS, SA**

**(Rechtssache C-442/18 P) (<sup>1</sup>)**

***(Rechtsmittel – Verweigerung des Zugangs zu Beschlüssen des Rates der Europäischen Zentralbank [EZB] – Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der EZB – Art. 10.4 – Vertraulichkeit der Sitzungen – Ergebnis der Beratungen – Möglichkeit der Offenlegung – Beschluss 2004/258/EG – Zugang zu Dokumenten der EZB – Art. 4 Abs. 1 Buchst. a – Vertraulichkeit der Aussprachen – Beeinträchtigung des Schutzes des öffentlichen Interesses)***

(2020/C 61/10)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: F. Malfrère und M. Ioannidis im Beistand von Rechtsanwalt H.-G. Kamann)

*Andere Partei des Verfahrens:* Espírito Santo Financial (Portugal), SGPS, SA (Prozessbevollmächtigte: L. Soares Romão, J. Shearman de Macedo und D. Castanheira Pereira, advogados)

**Tenor**

1. Nr. 1 des Tenors des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 26. April 2018, Espírito Santo Financial (Portugal)/EZB (T-251/15, EU:T:2018:234), wird aufgehoben, soweit das Gericht darin den Beschluss der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 1. April 2015, mit dem der Zugang zu bestimmten Dokumenten im Zusammenhang mit dem Beschluss der EZB vom 1. August 2014 über die Banco Espírito Santo SA teilweise verweigert wurde, insoweit für nichtig erklärt hat, als die EZB mit diesem Beschluss den Zugang zu dem in den Auszügen aus dem Protokoll, in dem der Beschluss des EZB-Rates vom 28. Juli 2014 festgehalten wurde, enthaltenen Darlehensbetrag verweigert hat.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die Klage der Espírito Santo Financial (Portugal), SGPS, SA wird abgewiesen, soweit sie darauf gerichtet ist, dass der Beschluss der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 1. April 2015, mit dem der Zugang zu bestimmten Dokumenten im Zusammenhang mit dem Beschluss der EZB vom 1. August 2014 über die Banco Espírito Santo SA teilweise verweigert wurde, insoweit für nichtig erklärt wird, als die EZB mit diesem Beschluss den Zugang zu dem in den Auszügen aus dem Protokoll, in dem der Beschluss des EZB-Rates vom 28. Juli 2014 festgehalten wurde, enthaltenen Darlehensbetrag verweigert hat.
4. Die Espírito Santo Financial (Portugal), SGPS, SA trägt ihre eigenen Kosten und ein Drittel der Kosten, die der Europäischen Zentralbank (EZB) im vorliegenden Rechtsmittelverfahren und im ersten Rechtszug entstanden sind.

5. Die Europäische Zentralbank (EZB) trägt zwei Drittel ihrer eigenen Kosten, die im vorliegenden Rechtsmittelverfahren und im ersten Rechtszug entstanden sind.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 445 vom 10.12.2018.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky - Slowakei) – UB/Generálny riaditeľ Sociálnej poisťovne Bratislava**

**(Rechtssache C-447/18) (<sup>1</sup>)**

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Soziale Sicherheit – Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Art. 3 – Sachlicher Geltungsbereich – Leistung bei Alter – Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Europäischen Union – Verordnung [EU] Nr. 492/2011 – Art. 7 – Gleichbehandlung von inländischen Arbeitnehmern und Wanderarbeitnehmern – Soziale Vergünstigungen – Gesetzgebung eines Mitgliedstaats, die die Gewährung einer „Zusatzleistung für Sportler“ den Bürgern dieses Staates vorbehält)*

(2020/C 61/11)

Verfahrenssprache: Slowakisch

**Vorlegendes Gericht**

Najvyšší súd Slovenskej republiky

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: UB

Beklagter: Generálny riaditeľ Sociálnej poisťovne Bratislava

**Tenor**

1. Art. 3 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist dahin auszulegen, dass eine an bestimmte Spitzensportler, die einen Mitgliedstaat oder seine Rechtsvorgänger bei internationalen Sportveranstaltungen vertreten haben, gezahlte Zusatzleistung nicht unter den Begriff „Leistung bei Alter“ im Sinne dieser Bestimmung fällt und daher vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen ist.
2. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die die Gewährung einer Zusatzleistung für bestimmte Spitzensportler, die diesen Mitgliedstaat oder seine Rechtsvorgänger bei internationalen Sportveranstaltungen vertreten haben, u. a. davon abhängig macht, dass der Antragsteller die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 328 vom 17.9.2018.